

## Vollzug des Gaststättengesetzes

Antrag nach § 12 GastG

Einzureichen per E-Mail an [gewerbe@markt-pfeffenhausen.de](mailto:gewerbe@markt-pfeffenhausen.de)

Verein, Organisation

---

verantwortlich vertreten durch

Vorname, Name

---

Funktion

---

Anschrift

---

---

Telefonnummer

---

E-Mail

---

Veranstaltungstermin

---

Veranstaltungsort

---

Angaben zu Getränken und Speisen,

die verabreicht werden sollen

---

---

Angaben zur Zuverlässigkeitssprüfung:

(Die Fragen müssen nicht allesamt bejaht werden. Es handelt sich um Alternativen, wie Sie Ihre Zuverlässigkeit nachweisen können.)

- Es liegt eine gültige Reisegewerbeakte vor. Sie wird in Kopie hochgeladen.
- Es liegt eine gültige Gaststättenerlaubnis vor. Sie wird in Kopie hochgeladen.
- Es liegt eine sonstige gültige und von der Zuverlässigkeit abhängige gewerberechtliche Erlaubnis vor. Sie wird in Kopie hochgeladen.
- Es wurde in der Vergangenheit bereits für einen erfolgten gleichartigen Ausschank alkoholischer Getränke eine Gestattung des Marktes Pfeffenhausen erteilt. Dieser wurde ohne behördliche Beanstandungen durchgeführt. Der letzte gestattete, gleichartige und beanstandungslose Ausschank erfolgte am \_\_\_\_\_ (Datum) aus Anlass \_\_\_\_\_ (Bezeichnung der Veranstaltung).
- Ich habe in Kopie ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralsregister nach § 150 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 GewO, jeweils nicht älter als ein Jahr, hochgeladen.

Bitte beachten Sie, dass eine Erteilung der Gestattung nach § 12 GastG in Form einer kostenfreien Fiktion nur dann in Betracht kommt, wenn Sie den Antrag mind. zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin gestellt haben und dieser vollständig ist.

Mir ist bewusst, dass auch im Fall der Fiktion, sämtliche öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind, die an den gaststättenrechtlichen Betrieb gestellt werden, wobei die grundlegenden Regelungen für den gaststättenrechtlichen Betrieb, die auf der Website des Marktes Pfeffenhausen einzusehen sind, lediglich einen Überblick geben, aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben.